

## Satzung

Fassung vom 29.03.73, Satzungsänderung vom 29.03.79 §§ 5, 7, 8, und vom 29.04.2003 § 1; (Vereinsgründung am 19.05.72); und vom Mai 2011 § 2.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kinderladen Engelbostel“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Engelbostel, Wilhelm-Hirte-Str. 19.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Gründung und Erhaltung eines Kindergartens (in folgenden Kinderladen genannt), dessen Arbeit auf den neuesten psychoanalytischen und pädagogischen Erkenntnissen beruht.
2. Diskussion und Verbreitung der Erfahrungen in der Kindergartenarbeit mit Eltern-Kinder-Gruppen.
3. Der Verein verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53.

### § 3 Einnahmen und ihre Verwendung

1. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband" mit der Auflage, es im Einvernehmen mit der Gemeinde Engelbostel für Aufgaben im Sinne dieser Satzung in Engelbostel zu verwenden.



#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, an einer fortschrittlichen Kindererziehung entsprechend dem Vereinszweck mitzuarbeiten.
2. Die Zugehörigkeit zum Verein begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Das Elternkollektiv entscheidet als Aufnahmeanusschuss mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme neuer Kinder in den Kinderladen und über die pädagogischen Richtlinien des Kinderladens.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen, soweit dies erforderlich sein sollte und in Beschlüssen der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder oder im Elternkollektiv für das Elternkollektiv im Einzelnen festgelegt wird.
4. Bei Nichterbringung von geforderten Dienstleistungen können Zahlungsverpflichtungen entstehen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern.

#### § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Das Elternkollektiv entscheidet als Aufnahmeanusschuss mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
2. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme von Kindern in den Kinderladen regelt §5 Abs. 2.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Über den eventuellen Ausschluss entscheidet bei einfachen Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Bei Mitgliedern des Elternkollektivs entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, aber nicht gegen die einfache Mehrheit der Mitglieder des Elternkollektivs.

#### § 7 Beitrag

1. Der monatliche Beitrag wird für jedes Mitglied in der Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



## § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, das Elternkollektiv und das Team der Mitarbeiter/-innen des Kinderladens.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie muss vor Abgabe der Tagesordnung sieben Tage vor dem Versammlungstermin vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden nicht als Stimmen gewertet
5. Das Elternkollektiv besteht aus den Mitgliedern, die Erziehungsberechtigte der Kinder, die im Kinderladen betreut werden, sind. Über weitere Mitglieder des Elternkollektivs sowie deren Ausschluss aus dem Elternkollektiv entscheidet dieses selbst.
6. Das Team der Mitarbeiter/-innen des Kinderladens ist vor Beschlüssen zum pädagogischen Konzept des Kinderladens sowie bei der Aufnahme von Kindern in den Kinderladen anzuhören.

## § 9 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

## § 10 Satzungsänderung

1. Bei einer geplanten Satzungsänderung muss der zu ändernde Satzungsparagraph in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden. Eine Änderung kann erfolgen mit der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Änderung muss ins Vereinsregister übertragen werden.

## § 11 Vereinsauflösung

1. Bei einer geplanten Auflösung muss dieses auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
2. Zur Auflösung ist die Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder erforderlich.

